

Informationen zur aktuellen Lage (Stand: 16.11.2022)

FAQ zum Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (ESWG) der Bundesregierung

Warum übernimmt der Staat die Abschlagzahlung im Dezember?

Die aktuelle Gaskrise führt zu teilweise enormen finanziellen Belastungen für Gas- und Wärmekunden. Um die Haushalte kurzfristig zu entlasten, hat sich die Bundesregierung für eine einfache und pragmatische Lösung entschieden: Gaskunden sollen von ihren Abschlagszahlungen für den Monat Dezember freigestellt werden. Die Höhe der Soforthilfe berücksichtigt auch mögliche Gaspreissteigerungen zum Jahresende: Sie entspricht einem Zwölftel des individuellen Jahresverbrauchs, multipliziert mit dem am 1. Dezember gültigen Gaspreis. Die Soforthilfe schafft einen Ausgleich für die gestiegenen Energierechnungen im Jahr 2022 und überbrückt die Zeit bis zur geplanten Einführung der Gaspreisbremse im kommenden Frühjahr.

Im kommenden Jahr soll diese Entlastung über eine sogenannte Gaspreisbremse erfolgen: Der Preis für Haushaltskunden soll auf 12 ct/kWh für 80 Prozent des prognostizierten Jahresverbrauchs gedeckelt werden. Im Bereich der Wärmeversorgung ist ein Deckel in Höhe von 9,5 ct/kWh für 80 Prozent des prognostizierten Jahresverbrauchs vorgesehen.

Diese Maßnahme kann seitens der Energieversorger aufgrund der aufwendigen technischen Umstellungen nicht kurzfristig umgesetzt werden. Es geht um ein komplexes System, in dem Millionen von Verbraucher mit einer Vielzahl unterschiedlicher Tarifgestaltungen richtig abgerechnet werden müssen. Standardisierte Programme müssen bei hunderten Unternehmen komplett umprogrammiert werden. Dafür braucht es entsprechende Experten, die auch nur begrenzte Kapazitäten haben. Diese Umstellungen werden die Versorger vornehmen, benötigen für eine verlässliche Umsetzung allerdings Zeit bis März kommenden Jahres.

Wer hat Anspruch auf die Soforthilfe?

Die Soforthilfe erhalten alle Haushaltskunden, kleine und mittlere Unternehmen sowie soziale Einrichtungen automatisch, die keine viertelstündliche Leistungsmessung haben. Sie muss nicht beantragt werden und wird automatisch ausgezahlt. Unabhängig vom Verbrauch werden auch gezielt größere Verbraucher entlastet wie die Wohnungswirtschaft und beispielsweise Pflege- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen. Diese Unternehmen bzw. Einrichtungen und alle Kunden mit einer viertelstündlichen Leistungsmessung müssen uns bis zum 31.12.2022 in Textform darlegen, dass die Voraussetzungen für den Anspruch auf Soforthilfe gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 EWSG vorliegen.

Wie wird die Höhe der Soforthilfe berechnet?

Die Soforthilfe wird individuell pro Haushalt berechnet. Grundlage ist der im September prognostizierte Jahresverbrauch des Kunden. Die Soforthilfe basiert auf einem Zwölftel dieses Verbrauchs. Das bedeutet, ein Zwölftel Ihres im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs wird mit dem am 1. Dezember 2022 geltenden Brutto-Arbeitspreis multipliziert. Auch ein Zwölftel des Grundpreises wird vom Staat übernommen. Die Entlastung über die Soforthilfe entspricht also nicht dem realen Dezemberabschlag oder der Rechnung für den Monat Dezember, sondern kann etwas darüber oder darunter liegen. Etwaige Abweichungen, werden in Ihrer Jahresrechnung berücksichtigt.

Ein hundertprozentiger Ausgleich der Belastungen wird angesichts der historischen Dimensionen, in denen wir uns mit Blick auf die Energie-Kosten bewegen, leider nicht möglich sein. Wir werden uns also daran gewöhnen müssen, dass Strom und Wärme in den kommenden Jahren teuer bleiben wird. Umso wichtiger ist es, sparsam mit Energie umzugehen.

Was muss ich tun, wenn ich für die Überweisung meiner Abschläge das Lastschriftverfahren gewählt habe?

Wenn Sie das Lastschriftverfahren gewählt haben, brauchen Sie nichts zu unternehmen. Wir verzichten auf den Einzug der Abschlagszahlung.

Was muss ich tun, wenn ich für die Überweisung meiner Abschläge einen Dauerauftrag bei meiner Bank eingerichtet habe?

Wenn Sie einen Dauerauftrag bei Ihrer Bank zur Zahlung Ihrer Abschläge eingerichtet haben, müssen Sie selbst aktiv werden und den Zahlungstermin für den Dezemberabschlag bei Ihrer Bank anpassen. Dabei ist darauf zu achten, dass Sie den Dauerauftrag nicht vollständig löschen, sondern nur die Dezemberzahlung aussetzen bzw. anpassen, falls Sie einen Abschlag für Strom und Gas zahlen. Ausgesetzt wird nur der Abschlag für Gas, der für Strom muss gezahlt werden. Wenn Sie Ihre Abschläge für Gas einzeln überweisen, müssen Sie dies im Dezember nicht tun.

Was passiert, wenn ich den Dauerauftrag nicht rechtzeitig ausgesetzt habe?

Sollten Sie die Überweisung per Dauerauftrag nicht rechtzeitig gestoppt haben, wird der Betrag in der nächsten Jahresrechnung verrechnet. Es geht Ihnen kein Geld verloren.

Was muss ich tun, wenn ich monatlich den Abschlag überweise / bar bezahle?

Wenn Sie monatlich eine Überweisung oder eine Barzahlung für die Gasabschläge vornehmen, können Sie für den Monat Dezember darauf verzichten.

Ist die neue Gasspeicherumlage bereits in der Soforthilfe berücksichtigt?

Die Höhe der Gasspeicherumlage ab 1.1. 2023 wurde am 15. November 2022 bekannt gegeben. Sie bleibt unverändert.

Wie funktioniert die Soforthilfe für Wärmekunden?

Bei der Wärme ergibt sich die Höhe der staatlichen Entlastung durch den Betrag der Abschlagszahlung im September multipliziert mit dem gesetzlich festgelegten Anpassungsfaktor in Höhe von 120 Prozent, der die Entwicklung der Wärmepreisabschläge im Zeitraum September bis Dezember 2022 widerspiegelt.

Gilt die Übernahme der Abschlagszahlung nur für Fernwärme aus Erdgas?

Nein, betroffen sind alle Wärmelieferungen, unabhängig davon, wie die Fernwärme produziert wurde.

Wie funktioniert die Gaspreisbremse?

Die Entlastung bei den Gaspreisen erfolgt in zwei Stufen: In diesem Jahr wird mit der Soforthilfe etwa ein Zwölftel Ihrer Jahresrechnung durch den Staat übernommen. In der zweiten Stufe greift dann die Gaspreisbremse.

Hier wird der von Ihnen zu zahlende Gaspreis für 80 Prozent Ihres Verbrauchs bei 12 Cent pro Kilowattstunde gedeckelt. Das heißt, dass Sie für 80 Prozent Ihres Verbrauchs aus dem letzten Jahr höchstens 12 Cent/kWh bezahlen, eine eventuelle Differenz zahlt der Staat an Ihren Energieversorger. Lediglich für die darüberhinausgehende Mengen müssen Sie den kompletten Gaspreis Ihres Tarifs zahlen.

Damit möchte die Bundesregierung Anreize zum Gassparen setzen. Die Deckelung der Gaspreise soll bis 30. April 2024 gelten. Die konkrete Ausgestaltung der Gaspreisbremse für 2023 erfolgt noch in einem Gesetz, das Ende Dezember 2022 in Kraft treten wird.

Preisanpassung Strom, Gas und Fernwärme zum 01.01.2023

Warum erhöhen die Stadtwerke Eisenhüttenstadt ihre Preise?

Der Energiemarkt ist stark in Bewegung. Die enorm dynamischen Entwicklungen an den Energiemärkten, gestiegene Netzentgelte sowie neue staatliche Regelungen (z. B. Umlagen) wirken sich auch auf die Preise der Stadtwerke Eisenhüttenstadt aus. Um die Versorgung weiterhin sicher und zuverlässig in Eisenhüttenstadt und Region gewährleisten zu können, müssen auch wir die Preissteigerungen an unsere Kunden weitergeben und die Preise zum 1. Januar 2023 erhöhen.

Warum werden neben den Arbeitspreisen auch die Grundpreise für Strom und Gas erhöht?

Die Erhöhung der Grundpreise ist ausschließlich auf die stark gestiegenen Netznutzungsentgelte zurück zu führen, die wir Eins zu Eins an die Kunden weitergeben müssen.

Welche aktuellen Erkenntnisse gibt es zur Strompreisbremse?

Die **Strompreisbremse** soll für alle Kunden bereits zum 01. Januar 2023 entlastend wirken. Der Strompreis soll bei 40 ct/kWh (brutto) gedeckelt werden. Als Basis zur Deckelung werden 80 % der Jahresverbrauchsprognose, die der Abschlagszahlung für den September 2022 zugrunde gelegt werden, herangezogen. Bei Industrieunternehmen sollen die Beschaffungspreise bei 13 ct/kWh (netto) für 70 % des Vorjahresverbrauchs gedeckelt werden.

Ab wann gilt die Mehrwertsteuersenkung?

Der Gesetzgeber hat zur Entlastung von Gas- und Wärmekunden rückwirkend zum 1. Oktober 2022 die Senkung der Mehrwertsteuer auf 7 % beschlossen. Die Senkung gilt für den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis 31. März 2024. Dieses Kostenersparnis geben wir selbstverständlich vollständig an unsere Kunden weiter und berücksichtigen diese auch in der Jahresverbrauchsabrechnung für den Lieferzeitraum 2022.

Zahlungsschwierigkeiten, Mahnungen, Sperre

Zahlungsunfähig – was tun?

Die Energiepreise explodieren. Was können Sie tun, wenn Sie Ihre Gas- und Stromrechnung bald nicht mehr bezahlen können? Viele unserer Kunden stellen sich angesichts der aktuellen Lage genau diese Frage. Wir geben Antworten.

1. Ab wann bin ich zahlungsunfähig?

- Eine fristgerechte Bezahlung der bestehenden Forderungen ist nicht mehr möglich

2. Was kann ich tun, wenn ich meine Energierechnung nicht mehr zahlen kann?

- Schnell handeln - Nehmen Sie frühzeitig Kontakt mit uns auf (Tel.: 03364 29 32 300)
- Auch Teilzahlungen können eine Sperrung verhindern

- Sie haben die Möglichkeit, eine zinsfreie Ratenzahlungsvereinbarung mit uns abzuschließen
- Informieren Sie sich über örtliche Hilfsangebote zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung (z. Bsp. Schuldnerberatung von AWO, Caritas)
- Erkundigen Sie sich nach staatlichen Unterstützungsmöglichkeiten (z. B. Wohngeld, Grundsicherung) oder holen Sie sich Rat bei der Verbraucherzentrale

3. Wie kann ich eine Sperrung meines Strom- oder Gaszählers verhindern?

- Bezahlen Sie Ihre Abschläge immer regelmäßig und pünktlich
- Zahlungen für Strom und Gas sollten immer Vorrang haben
- Bei Nichtzahlung Ihres monatlichen Abschlages erhalten Sie die erste Mahnung gefolgt von der zweiten bis zur Ankündigung der Sperre
- Sollte Ihre Zahlung bei bestehendem SEPA-Mandat aufgrund fehlender Deckung nicht von ihrem Konto abgebucht werden können, wird ihre Bank systemisch geschlossen und für weitere Abbuchungen nicht wieder verwendet. Folglich sind Ihre Zahlungen dann nur noch per Überweisung oder Bareinzahlung möglich.
- Versuchen Sie Ihren Verbrauch zu verringern (-> siehe Energiespartipps)
- Beobachten Sie Ihren Energieverbrauch, lokalisieren Sie Stromfresser in Ihrem Haushalt und lesen Sie regelmäßig ihren Zähler ab
- Bei Notwendigkeit passen Sie unterjährig Ihre Abschläge an, um Nachforderungen bei der Jahresverbrauchsabrechnung zu vermeiden

4. Zähler gesperrt – und was nun?

- Eine Zählersperre verursacht zusätzliche hohe Kosten

- Eine Freischaltung erfolgt nur nach Begleichung der offenen Forderungen oder sonstiger Vereinbarungen (siehe Punkt 2)